Amtliche Mitteilung zugestellt durch Post.at



Mai 2019

Wahlservice zur Europawahl 2019

Am **26. Mai** wird gewählt. Unsere "Amtliche Wahlinformation" erleichtert das gesamte Prozedere der Abwicklung – für Sie und für die Gemeinde.

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden EU-Wahl optimal unterstützen, deshalb werden wir Ihnen **Anfang Mai eine "Amtliche Wahlinformation – Europawahl 2019"** zustellen.

Dieser Wahlinformation können Sie unter anderem die Öffnungszeiten Ihres zuständigen Wahllokals entnehmen. Nachfolgend eine Auflistung aller Wahlsprengel:

Wahllokal	Wahlzeiten
Rathaus Langschlag, 3921 Marktplatz 37	08.00 - 12.00 Uhr
Gemeinschaftshaus, 3921 Bruderndorf 35	09.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Langschlag, 3921 Marktplatz 37	08.00 - 12.00 Uhr
Dorfstadel, 3921 Kainrathschlag 40	09.00 - 12.00 Uhr
Gasthaus Binderwirt, 3921 Langschlägerwald 65	09.00 - 12.00 Uhr
Feuerwehrhaus, 3921 Mitterschlag 48	09.00 - 12.00 Uhr
Teichbuffet, 3921 Mitterschlag 5	09.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Langschlag, 3921 Marktplatz 37	08.00 - 12.00 Uhr
	Rathaus Langschlag, 3921 Marktplatz 37 Gemeinschaftshaus, 3921 Bruderndorf 35 Rathaus Langschlag, 3921 Marktplatz 37 Dorfstadel, 3921 Kainrathschlag 40 Gasthaus Binderwirt, 3921 Langschlägerwald 65 Feuerwehrhaus, 3921 Mitterschlag 48 Teichbuffet, 3921 Mitterschlag 5

Achten Sie bitte bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl bundesweit (an einen Haushalt) verschickt wird, besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung auf der nächsten Seite).

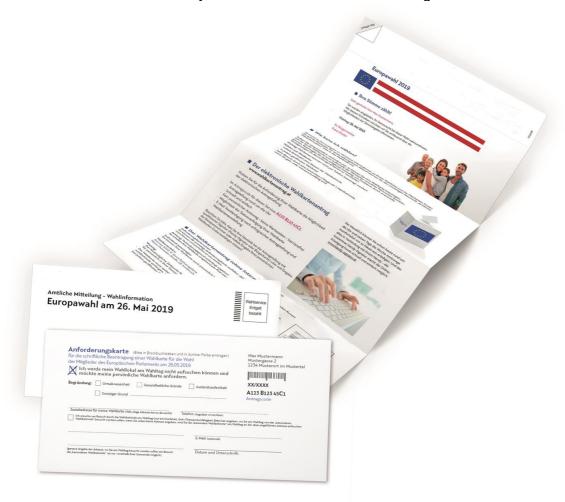
Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen **Zahlencode für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet, einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekuvert**. Doch was ist mit all dem zu tun?

Zur Wahl am 26. Mai im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt und einen amtlichen Lichtbildausweis mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, weil wir nicht mehr im Wählerverzeichnis suchen müssen.

Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. <u>Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer</u> "Amtlichen Wahlinformation", weil dieses personalisiert ist.

Nun **drei Möglichkeiten**: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert oder elektronisch im Internet. Mit dem personalisierten Code auf unserer Wählerverständigungskarte in der "Amtliche Wahlinformation" können Sie rund um die Uhr auf **www.wahlkartenantrag.at** Ihre Wahlkarte beantragen.

UNSERE TIPPS: Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 22. Mai. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Die Wahlkarte muss spätestens am 26. Mai 2019, 17 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Sie haben weiters die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal oder bei jeder Bezirkswahlbehörde abzugeben.



VERWENDEN SIE BITTE FÜR DIE WAHLKARTENANTRÄGE DIESE AMTLICHE WAHLINFORMATION! – SIE ERLEICHTERN UNS WESENTLICH DIE ARBEIT!



Waldbrandgefahr – Waldbrandverordnung seit 25.04.2019 in Kraft

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat um Verlautbarung folgender **Waldbrandverordnung** für den Verwaltungsbezirk Zwettl ersucht:

Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Waldbrandgefahr ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Zwettl:

VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI. 440/1975, i.d.g.F. wird für den Verwaltungsbezirk Zwettl zum Zweck der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirks Zwettl sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 25.04.2019 (Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zwettl) in Kraft.

Hinweise:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Einladung zum "Radtreff"



wöchentlich - ab Dienstag, 07. Mai 2019

18.00 Uhr Treffpunkt – Parkplatz Sport Amon Dauer ca. 1 ½ - 2 Stunden

07. Mai 2019:

Didi Mitmannsgruber / Gerhard Eßmeister

14. Mai 2019:

Didi Mitmannsgruber / Gerhard Eßmeister

21. Mai 2019:

Fritz Zeilinger

28. Mai 2019:

Elisabeth Wielander

04. Juni 2019:

Herbert Wandl

11. Juni 2019:

Didi Mitmannsgruber / Gerhard Eßmeister

18. Juni 2019:

Herbert Wandl

25. Juni 2019:

Fritz Zeilinger

02. Juli 2019:

Franz Hietler

09. Juli 2019:

Renate Hahn

16. Juli 2019:

Elisabeth Wielander

23. Juli 2019:

Didi Mitmannsgruber / Gerhard Eßmeister

30. Juli 2019:

Fritz Zeilinger

06. August 2019:

Franz Hietler

13. August 2019:

Fritz Zeilinger

20. August 2019:

Franz Hietler

27. August 2019:

Didi Mitmannsgruber / Gerhard Eßmeister

03. September 2019:

Franz Hietler

10. September 2019:

Renate Hahn

17. September 2019:

Fritz Zeilinger

Abschlussfahrt: Samstag, 21. 09 od. 28. 09. 19 (je nach Wetter)

Sämtliche Ausfahrten werden grundsätzlich den Möglichkeiten der mitfahrenden Sportler angepasst. Die Teilnahme mit E-Bike ist möglich.

Bei Bedarf können Räder bei Fa. Amon ausgeliehen werden, bitte um Vorbestellung (02814/8272)

Teilnahme auf eigene Gefahr!